

5. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern –

Kapitel B V 6 Bodenschätze

1. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens (bis 07.03.2005) zur 5. Fortschreibung des Regionalplanes Südostoberbayern wurden zum Kapitel B V 6 Bodenschätze folgende Stellungnahmen mit inhaltlichen Anregungen bzw. Einwendungen abgegeben:

1.1 Folgende Kommunen erklärten ihr Einverständnis bzw. erhoben keine Einwände:

Stadt Burghausen, Gemeinde Kastl, Markt Tüßling, Gemeinde Winhöring, Stadt Bad Reichenhall, Stadt Laufen, Markt Marktschellenberg, Markt Teisendorf, Landratsamt Mühldorf a.Inn, Stadt Waldkraiburg, Gemeinde Babensham, Stadt Bad Aibling, Gemeinde Pfaffing, Gemeinde Prutting, Gemeinde Raubling, Gemeinde Rott a.Inn, Gemeinde Söchtenau, Gemeinde Stephanskirchen, Gemeinde Albaching, Gemeinde Grabenstätt, Gemeinde Petting, Gemeinde Schnaitsee, Gemeinde Übersee

1.2 Folgende Träger öffentlicher Belange / Beteiligte äußerten keine Bedenken:

Amt der Salzburger Landesregierung (Abteilung Raumplanung), Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Raumordnung), Bayer. Bauernverband, Direktion für Ländliche Entwicklung München, Planungsverband Region Oberland, Regionaler Planungsverband München, Straßenbauamt Rosenheim

1.3 Zu einzelnen Vorrang (VR)- und Vorbehaltsgebieten (VB) äußerten sich folgende Kommunen:

1.3.1 Landkreis Altötting:

Landratsamt Altötting, 29.03.2005

Das Landratsamt verweist auf die verkehrstechnisch ungünstige Lage der VR 101K1 und 101K3 und weist darauf hin, dass ein Konzept für die Verkehrsführung erforderlich sein könnte.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die beiden Flächen stellen Erweiterungen bestehender Abbaugebiete dar. Falls in Zukunft ein Konzept zur Verkehrsführung notwendig wird, ist dies im Genehmigungsverfahren zu regeln.

Beschlussvorschlag:
Keine Änderung

Stadt Altötting, 25.02.2005 und 22.04.2005

Die Stadt Altötting erklärt ihr Einverständnis zu den nach einem Gespräch mit den Kiesunternehmern vorgeschlagenen neuen Abgrenzungen der VR 101 K1 und 101 K3, sowie des VB 101 K2.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die zusammen mit dem Industrieverband sowie den betroffenen Unternehmen in Abstimmung mit der Stadt Altötting erarbeiteten Vorschläge für die VR 101K1 und 101K3 sowie das VB 101K2 wurden umgesetzt und im Rahmen eines ergänzenden Anhörungsverfahrens noch einmal angehört.

Beschlussvorschlag:
Keine Änderung

Gemeinde Emmerting, 28.02.2005

Die Gemeinde widerspricht der Nichtaufnahme des Kiesabbaus der Fa. Bergmann. Insbesondere würden Messergebnisse zeigen, dass trotz der Lage im Wasserschutzgebiet der Abbau die Wassergewinnung nicht grundsätzlich gefährde.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Aufnahme der Fläche ist aufgrund der fachlichen Einwendungen der Wasserwirtschaft (v.a. aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet) nicht möglich. Dem widerspricht auch nicht, dass im Einzelfall nach entsprechenden Messungen ein Abbau genehmigt werden kann. Auf der Ebene des Regionalplans schließen sich aber ein Wasserschutzgebiet und die Darstellung eines Vorbehaltsgebiets für Kiesabbau aus.

Beschlussvorschlag:
Keine Änderung

Gemeinde Garching a.d.Alz, 02.03.2005

Die Gemeinde erhebt Einspruch gegen die Nichtaufnahme der Flächen bei Loderer.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Aufnahme der Fläche in den Regionalplan ist aufgrund der Lage im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet nicht möglich. Die wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete dienen der langfristigen Trinkwassersicherung. Dem widerspricht auch nicht, dass im Einzelfall nach entsprechenden Messungen ein Abbau genehmigungsfähig ist. Auf der Ebene des Regionalplans aber schließen sich wasserwirtschaftliche Vorranggebiete und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau aus, auch wenn die aktuelle Trinkwassergewinnung durch einen Abbau nicht unmittelbar gefährdet wird.

Beschlussvorschlag:
Keine Änderung

Gemeinde Teising, 28.02.2005

Die Gemeinde wünscht die Verkleinerung des VB 101K2 (westlicher Bereich), da sie das bestehende GE in östlicher Richtung erweitern möchte. Ferner möchte sie vorläufig in Bezug auf das VR 121K1 das Verfahren aussetzen, da es an das bestehende WSG grenzt und erst

ein Gutachten erstellt werden soll. Evtl. will sie eine Verkleinerung des Gebietes, um den Teil, der sich auf Teisinger Flur befindet.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Der geforderten Verkleinerung des VB 101K2 kann nachgekommen werden.

Den Belangen des Trinkwasserschutzes kann in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung durch eine Reduzierung der Fläche 121K1 um den auf Teisinger Gebiet liegenden Teil nachgekommen werden. Außerdem sollte die Fläche als VB und nicht als VR ausgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Geringfügige Verkleinerung des VB 101K2

Ausweisung der Fläche 121K1 als VB in verkleinerter Form

1.3.2 Landkreis Berchtesgadener Land:

Landratsamt Berchtesgadener Land, 21.03.2005

Das Landratsamt äußert aus Sicht des Immissionsschutzes Bedenken zu folgenden Gebieten: 206K1 (Unterschreitung von Mindestabständen), 207K5 (unmittelbar angrenzende Wohngebiete), 212K1 und 212K5 (Probleme der Erschließungssituation).

Ferner beantragt das LRA die Aufnahme eines Dolomitabbaus in Oberjettenberg, Gemeinde Schneizlreuth, nördlich der Gemeindeverbindungsstraße.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Im Hinblick auf das VR 206K1 wird darauf verwiesen, dass der Regionalplan keine parzelscharfen Festlegungen treffen kann. Die detaillierte Abgrenzung bleibt -wie vom Landratsamt gefordert- dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das VB 207K5 wird auch von der Stadt Freilassing abgelehnt und sollte entfallen. Die Bedenken gegen die Flächen 212K1 und K5 werden auch von der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht. Entsprechend dem Vorschlag der Gemeinde sollte die Fläche 212K1 als VB in wesentlich verkleinertem Umgriff ausgewiesen werden. VR 212K5 sollte entfallen.

Die beantragte Fläche für Festgesteinsabbau in Oberjettenberg ging als Vorschlag 213F4 in die ergänzende Anhörung ein.

Beschlussvorschlag:

Ausweisung der Fläche 212K1 als VB in verkleinerter Form

VB 207K5 und VR 212K5 entfallen

Gemeinde Bischofswiesen, 02.02.2005

Die Gemeinde wünscht die Aufnahme einer ca. 6 ha großen Abbaufäche im Bereich Bischofswiesen-Winkl.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Wie der Gemeinde bereits vorab telefonisch mitgeteilt wurde, ist die Fläche für die Aufnahme in den Regionalplan zu klein. Eine Darstellung ist erst ab einer Größe von 10 ha möglich.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Stadt Freilassing, 28.02.2005

Die Stadt Freilassing beantragt die Verkleinerung des VR 207K3 von 24 auf 13 ha und lehnt das VB 207K5 ab.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Das VB 207K5 wird auch vom Landratsamt kritisch gesehen und sollte entfallen. Das VR 207K3 sollte entsprechend dem Vorschlag der Stadt verkleinert werden.

Beschlussvorschlag:

Ausweisung des VR 207K3 in verkleinerter Form
VB 207K5 entfällt

Gemeinde Saaldorf-Surheim, 14.03.2005

Die Gemeinde möchte das bisherige VB 212K4, das im Fortschreibungsentwurf mit VR 212K1 zusammengelegt wurde, beibehalten und in östlicher Richtung erweitern. Eine Umwidmung in ein VR wird entschieden abgelehnt. Das VR 212K5 soll ersatzlos gestrichen werden. Zur Begründung wird u.a. auf die problematische verkehrliche Erschließung verwiesen.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Gebiete werden auch vom Landratsamt (Immissionsschutz) kritisch gesehen. Die Verkleinerung der Fläche 212K1 und die Ausweisung lediglich als VB sowie das Streichen des VR 212K5 erscheinen angesichts der bereits bestehenden bzw. genehmigten Abbauflächen und der Immissionsschutzproblematik sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Ausweisung der Fläche 212K1 als VB in verkleinerter Form
VR 212K5 entfällt

Gemeinde Schneizlreuth, 14.03.2005

Die Gemeinde spricht sich für den Abbau von Dolomit in Oberjettenberg (VB) aus.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Der Vorschlag ging als 213F4 in das ergänzende Anhörungsverfahren ein.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

1.3.3 Landkreis Mühldorf a.Inn:

Gemeinde Ampfing, 02.03.2005

Die Gemeinde wünscht die Aufnahme zusätzlicher Abbauflächen in unmittelbarem Anschluss an die VR 301K1 und K2.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Erweiterung im südlichen Anschluss an das VR 301K1 ist aufgrund der Lage im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet nicht möglich. Auf der Ebene des Regionalplans schließen sich wasserwirtschaftliche Vorranggebiete und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau aus. Außerdem liegt der Bereich im Landschaftsschutzgebiet. Die Erweiterungsfläche östlich des VR 301K2 läge im Bannwald „Mühldorfer Hart“. Eine Aufnahme ist nicht möglich,

da in einem rechtskräftig verordneten Bannwald kein VR für Kiesabbau ausgewiesen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Gemeinde Mettenheim, 23.03.2005

Die Gemeinde wünscht, dass die Kiesgrube Schuster an der St 2352 aufgenommen wird.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die gewünschte Kiesfläche wurde als Vorschlag 314K1 in die ergänzende Anhörung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Stadt Mühldorf a.Inn, 23.02.2005

Die Stadtwerke Mühldorf weisen darauf hin, dass die VR 301K1 und K2 an das geplante Wasserschutzgebiet im Mettenheimer-Hart grenzen. Gegen VR 315K1 werden keine Bedenken erhoben.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim wurden keine Bedenken gegen die an das WSG angrenzenden VR geäußert.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Stadt Neumarkt-Sankt Veit, 18.02.2005

Die Stadt spricht sich gegen die Herausnahme des VR 316K1 aus. Das VR soll bis Ende 2007 (Dauer der Genehmigung) im Regionalplan enthalten bleiben.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Nach Rücksprache mit der Stadt ist die Darstellung des VR 316K1 nicht mehr nötig, da die Fläche bereits vollständig abgebaut bzw. genehmigt ist.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

1.3.4 Landkreis Rosenheim:

Landratsamt Rosenheim, 09.03.2005

Das Sachgebiet Wasserrecht und Abgrabungen des LRA meint, dass das VR 402K3 eine falsche Bezeichnung in der Karte hätte.

Ferner soll der Abbau des VR 414K2 aufgrund der benachbarten Trinkwasserversorgung unterbleiben. Das VR 432K1 wird aufgrund der exponierten Lage aus naturschutzfachlichen Gründen als problematisch angesehen.

Das LRA als untere Naturschutzbehörde fordert beim VR 404K2 eine breitere Pufferzone zum Inn, beim VR 431K1 eine Reduzierung bis an den Waldrand im Osten. Das VR 432K1 wird abgelehnt, das VB 416K1 für entbehrlich gehalten. Auf das VR 414K2 sollte aufgrund des angrenzenden NSG und FFH-Gebiets verzichtet werden. Die Erweiterung des VR 414K1 nach Osten wird aufgrund dort befindlicher Biotope abgelehnt. Bei den VR 419K2 und 402K3 liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild vor, weil sie weit einsehbar sind. Beim VB 417K2 wird nur einem kleinflächigen, in Abschnitten durchgeführten Abbau zugestimmt, weil es im LSG liegt. Das VR 427F2 ist aus Sicht des LRA zu großflächig dargestellt, die Erweiterung nach Osten ist naturschutzfachlich problematisch. Die Erweiterung des VB 436F1 nach Westen und Norden wird aufgrund des Eingriffs in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt nicht befürwortet.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Bezeichnung des VR 402K3 in der Tekturkarte ist richtig.

Die wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen die Fläche 414K2 werden vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim nicht erhoben, so dass ein völliges Streichen der Fläche nicht gerechtfertigt erscheint. Allerdings sollte die Ausweisung als VB und nicht als VR erfolgen. Den naturschutzfachlichen Einwänden kann ebenfalls durch die Abstufung zum VB und v.a. durch eine Verkleinerung der Fläche im Westen nachgekommen werden. Die Erweiterung der existierenden Grube erfolgt dadurch nur nach Osten, von den naturschutzfachlich schutzwürdigen Flächen weg, so dass die Entfernung der Erweiterungsflächen zum NSG und FFH-Gebiet zukünftig größer als vom bestehenden Abbau sein wird.

Die Einwände gegen VR 432K1 aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht werden auch von der Gemeinde Ramerberg geteilt. Die Fläche sollte entfallen.

Zwischen dem VR 404K2 und dem Inn bleibt der gesamte bewaldete Hang erhalten. Die genaue Ausgestaltung des Abbaus (und damit auch der Abstandsflächen) ist im Genehmigungsverfahren zu regeln, wobei aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet den Belangen von Natur und Landschaft besonderes Gewicht zukommt. Aufgrund dessen wird auch eine besondere Regelung für die Nachfolgenutzung festgelegt (6.4.3.3 Z), nämlich die Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes, um langfristig zu einer Verbesserung der ökologischen Situation beizutragen.

Das VR 431K1 kann aufgrund der genügend großen verbleibenden Fläche entsprechend dem Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde verkleinert werden.

Gegen das VB 416K1 werden von der unteren Naturschutzbehörde keine fachlichen Gründe angegeben, die gegen die Beibehaltung des Gebiets sprechen. Es sollte daher nicht gestrichen werden.

Das VR 414K1 grenzt lediglich an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet an. Auf die (wegen der vorhandenen Biotope problematische) Erweiterung nach Osten kann aufgrund der genügend großen verbleibenden Fläche verzichtet werden.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die VR 419K2 und 402K3 kann durch die konkrete Ausgestaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens minimiert werden. Für die vom VR 402K3 berührten Waldflächen wird zudem eine besondere Regelung für die Nachfolgenutzung festgelegt (6.4.3.3 Z), nämlich die Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes.

Das VB 417K2 wird von der Gemeinde Flintsbach a.Inn abgelehnt und soll entfallen.

Das VR 427F2 wird von der Gemeinde Nußdorf a.Inn abgelehnt und soll entfallen.

Die Ausweisung der Fläche 436F1 erfolgt aufgrund der Eingriffe in das Landschaftsbild nur als VB. Der Eingriff kann durch die konkrete Ausgestaltung (z.B. das Verbleiben breiter Waldstreifen wie beim bestehenden Steinbruch) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens minimiert werden.

Beschlussvorschlag:

Ausweisung der Fläche 414K2 als VB in verkleinerter Form
VR 432K1 entfällt

Ausweisung des VR 431K1 in verkleinerter Form
Ausweisung des VR 414K1 in verkleinerter Form
VB 417K2 entfällt
VR 427F2 entfällt

Gemeinde Amerang, 03.03.2005

Die Gemeinde kann die Nichtaufnahme der gemeldeten 5,8 ha großen Fläche in der Gemarkung Kirchensur nicht nachvollziehen und meldet eine neue 4,8 ha große Fläche ebenfalls in Kirchensur.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Wie der Gemeinde bereits vorab telefonisch mitgeteilt wurde, sind die Flächen für die Aufnahme in den Regionalplan zu klein. Eine Darstellung ist erst ab einer Größe von 10 ha möglich.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Markt Bruckmühl, 09.03.2005

Der Markt weist darauf hin, dass das VR 411K1 relativ nah am Ortsteil Bergham liegt und fragt an, inwieweit die Kies- bzw. Sandvorkommen im Erweiterungsbereich überprüft wurden. Der Markt bittet um Überprüfung, ob eine Wiederverfüllung mit einer evtl. anschließenden gewerblichen Nutzung bei den VR 411K2 und 411K3 möglich ist. Ferner wünscht Bruckmühl eine Überprüfung des im letzten Fortschreibungsverfahren mehrmals geänderten Umgriffs des VR 411K2 insbesondere im Nordosten und hegt Zweifel hinsichtlich der Kiesmächtigkeit in diesem Bereich.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die genaue Ausgestaltung des Abbaus (und damit auch die notwendigen Abstandsflächen zu Bergham) ist im Genehmigungsverfahren zu regeln. Das Bayerische Geologische Landesamt als Fachplanungsträger hat die Kiesmächtigkeit zwar nicht detailliert untersucht, bejaht aber grundsätzlich das Kiesvorkommen.

Für die VR 411K2 und K3 kommt nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim keine grundsätzliche Änderung vom Verbot der Wiederverfüllung in Frage. Lediglich für einzelne Teilflächen wäre bei nachweislich ausreichend vorhandenem unschädlichem Füllmaterial eine Ausnahme als atypischer Fall denkbar, nicht aber als generelle Ausnahmeregelung auf der Ebene des Regionalplans.

Recherche in den Unterlagen zur letzten Fortschreibung hat ergeben, dass die Darstellung der Fläche 411K2 über den Feld- und Waldweg hinaus lediglich auf einen Fehler bei der Erstellung der Karte 2 zurückzuführen ist. Die Darstellung sollte im Rahmen dieser Fortschreibung korrigiert werden.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung
Korrektur der fehlerhaften Darstellung des VR 411K2

Gemeinde Flintsbach a.Inn, 23.02.2005

Die Gemeinde lehnt das VB 417K2 ab, da der Bereich im LSG liegt und als Naherholungsgebiet genutzt wird.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Das VB 417K2 wird auch vom Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) sehr kritisch gesehen und soll entfallen.

Beschlussvorschlag:

VB 417K2 entfällt

Gemeinde Griesstätt, 14.06.2005

Die Gemeinde lehnt die vom Geologischen Landesamt vorgeschlagene Abgrenzung des VR 419K2 ab und fordert es bei der ursprünglich von der Gemeinde vorgelegten Fläche zu belassen.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die von der Gemeinde vorgeschlagene Abgrenzung dürfte für den Bedarf ausreichen. Das VR sollte entsprechend dem Vorschlag der Gemeinde verkleinert werden.

Beschlussvorschlag:

Ausweisung des VR 419K2 in verkleinerter Form

Gemeinde Nußdorf a.Inn, 17.03.2005

Die Gemeinde lehnt die VB 427K1 und 427F1, sowie das VR 427F2 ab. Hinsichtlich des VB 427K1 wird auf den Beschluss der Gemeinde vom 17.02.04 (Erweiterung nur auf den genannten Flurstücken; darüber hinausgehende Erweiterungen werden abgelehnt) verwiesen.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Das VB 427K1 kann aufgrund der genügend großen verbleibenden Fläche entsprechend dem Vorschlag der Gemeinde abgegrenzt werden. Nachdem die Gemeinde zum Schutz von Landschaftsbild und Erholungsfunktion die Ausweisung der Abbauflächen für Festgestein nicht wünscht, sollten die Gebiete 427F1 und F2 nicht aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

VR 427F2 und VB 427F1 entfallen
Ausweisung des VB 427K1 in verkleinerter Form

Gemeinde Ramerberg, 15.03.2005

Das VR 432K1 wird abgelehnt, da es den örtlichen Bedarf übersteigt und die untere Naturschutzbehörde Bedenken erhoben hat.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Einwände gegen VR 432K1 werden aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht auch vom Landratsamt geteilt. Die Fläche sollte entfallen.

Beschlussvorschlag:

VR 432K1 entfällt

1.3.5 Landkreis Traunstein:

Landratsamt Traunstein, 04.03.2005

Aus wasserrechtlicher Sicht werden Bedenken gegen das VR 530K1 vorgebracht. Hier wird eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials (mit Hinweis auf mögliche Nachfolgenutzungen) für die Wasserversorgung der Gemeinde Tacherting befürchtet. Das VB 514K7 könnte die benachbarten Brunnen beeinträchtigen, da es direkt an den Fassungsbereich und die engere Schutzzone eines Wasserschutzgebiets grenzt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erklärt das LRA sein Einverständnis zum VR 512K1, sofern ein breiter Waldstreifen im Westen erhalten bleibt. Bei den VR 512K2, 503K2 und 503K3 wird Zustimmung signalisiert, sofern die Abbaugelände optisch abgeschirmt werden, um eine Beeinträchtigung der Erholungslandschaft zu vermeiden. Das VB 532K1 sollte baldmöglichst beendet werden. Die Erweiterung des VB 511F1 beeinträchtigt dauerhaft das Landschaftsbild, deshalb ist ein landschaftsplanerisches Konzept unabdingbar. Die VR 504K2, 520K1, 520K2, 520K3, 509K1 und 530K1 grenzen an Biotop, deshalb muss ein ausreichender Abstand eingehalten und ein landschaftsplanerisches Konzept erstellt werden. Das VR 509K2 soll deutlich reduziert werden, da das Gebiet eine große Waldfläche beansprucht. Die Erweiterung und Aufstufung des VR 513K2 wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Das VR 513K4 soll aufgrund des Eingriffs in das Landschaftsbild und möglicher negativer Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse zum VB abgestuft werden. Für das VB 501K1 wird ein Ausgleich für die beanspruchten Waldflächen gefordert.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Ausweisung des VR 530K1 wird vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein mitgetragen. Allerdings sollte die Nachfolgenutzung beschränkt werden. Daher wird für das VR 530K1 im Ziel 6.4.3.1 die Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material ausgeschlossen und eine land- bzw. forstwirtschaftliche oder eine ökologische Nachfolgefunktion festgelegt.

Gegen das VB 514K7 bestehen auch von Seiten des Wasserwirtschaftsamts, der Gemeinde Palling und des Wasserversorgers erhebliche Einwände. Es sollte entfallen.

Hinsichtlich der Forderungen nach Abständen (zu Waldstreifen, Biotopen usw.) bei den Gebieten 512K1, 504K2, 520K1, 520K2, 520K3, 509K1 und 530K1 ist festzustellen, dass der Regionalplan keine parzellenscharfen Abgrenzungen trifft. Die konkrete Abgrenzung (und damit auch die Regelung der Abstandsflächen) ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Auch die detaillierten Vorschläge zur Ausgestaltung des Abbaus bei den Flächen 512K2, 503K2 und 513K4 gehen über die Regelungstiefe des Regionalplans hinaus. Die Details sind im Genehmigungsverfahren zu regeln.

Das VR 503K2 wird auf Wunsch der Gemeinde Nußdorf auf das Gebiet von Chieming beschränkt. Die vom LRA befürchtete Beeinträchtigung der Erholungslandschaft wird dadurch minimiert. Das VR 503K3 wird von der Gemeinde Chieming abgelehnt und sollte entfallen. Auf die Dauer des Abbaus hat der Regionalplan keinen Einfluss (VB 532K1).

Das VB 511F1 ist ein seltener Standort für Wettersteinkalk in der dortigen leicht-rosa Ausprägung. Der Abbau hat daher überregionale Bedeutung (in der Terrazzoindustrie). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden bei Fortsetzung des Abbaus in der bereits jetzt praktizierten Form als vergleichsweise gering eingestuft. Die genaue Ausgestaltung des Abbaus (einschl. eines landschaftsplanerischen Konzepts) kann im Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Die Größe des VR 509K2 stößt auch bei der Gemeinde Kienberg auf Kritik. Die Gemeinde erklärt, dass vom Abbauunternehmer lediglich eine Fläche von 2,5 ha gewünscht wird. Diese Flächengröße ist für die Darstellung im Regionalplan zu klein. Da auch forstwirtschaftliche Bedenken bestehen, sollte die Fläche entfallen.

Gegen das VR 513K2 bestehen auch erhebliche Bedenken aus der Sicht der Gemeinde Obing und des Forstamts. Die Gemeinde schlägt vor, nur die Flächen (als VB) zu belassen, auf denen bereits abgebaut wird bzw. die genehmigt sind. Eine Ausweisung von bereits genehmigten Flächen im Regionalplan ist nicht nötig. Die Fläche sollte entfallen.

Auch wenn das VR 513K4 von Seiten der Wasserwirtschaft nicht als problematisch eingestuft wird, kann das Gebiet zum VB abgestuft werden. Die genaue Ausgestaltung des Abbaus (einschl. eines landschaftsplanerischen Konzepts) kann im Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Gegen die Fläche 501K1 hat auch das Forstamt erhebliche Bedenken. Die Gemeinde Altenmarkt a.d.Alz lehnt die Ausweisung im Wald ab. Das Wasserwirtschaftsamt fordert die Abstufung zum VB und die Einhaltung von Abstandsflächen zum künftigen Wasserschutzgebiet. Daher sollte die Ausweisung als VB mit einer verkleinerten Abgrenzung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Aufnahme einer besonderen Nachfolgenutzung für VR 530K1
VB 514K7, VR 503K3, VR 509K2, VR 513K2 entfallen
Ausweisung des VR 503K2 in verkleinerter Form
Ausweisung der Fläche 513K4 als VB
Ausweisung der Fläche 501K1 als VB in verkleinerter Form

Gemeinde Altenmarkt a.d.Alz, 16.02.2005

Die Neuabgrenzung des Gebiets 501K1 soll sich auf landwirtschaftliche Flächen beschränken, bestehende Forstflächen sollen nicht beansprucht werden.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Gegen die Fläche 501K1 haben auch das Forstamt und das Landratsamt erhebliche Bedenken erhoben. Das Wasserwirtschaftsamt fordert die Abstufung zum VB und die Einhaltung von Abstandsflächen zum künftigen Wasserschutzgebiet. Daher sollte die Ausweisung als VB mit einer verkleinerten Abgrenzung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Ausweisung der Fläche 501K1 als VB in verkleinerter Form

Gemeinde Chieming, 09.03.2005

Die Gemeinde lehnt die Fläche 503K3 ab. Hinsichtlich des VR 503K2 wird einer Erschließung über den Gemeindebereich Chieming nicht zugestimmt.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Fläche 503K3 wird auch vom Landratsamt kritisch gesehen und sollte entfallen. Die Frage der Erschließung des VR 503K2 kann nicht im Regionalplan geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

VR 503K3 entfällt

Gemeinde Fridolfing, 01.03.2005

Die Gemeinde stimmt dem VR 505K2 nur zu, wenn eine Wiederverfüllung stattfindet.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Für das VR 505K2 kommt nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein keine Ausnahme vom Verbot der Wiederverfüllung in Frage. Nachdem die Gemeinde ihre Zustimmung an die Wiederverfüllung geknüpft hat, sollte die Fläche entfallen.

Beschlussvorschlag:

VR 505K2 entfällt

Gemeinde Kienberg, 28.02.2005

Das VR 509K2 soll auf 2,5 ha begrenzt werden, da vom Abbauunternehmer lediglich diese Fläche gewünscht werde. Der Erweiterung des VR 509K1 wird zugestimmt.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Größe des VR 509K2 stößt auch beim Landratsamt (Naturschutz) auf Kritik. Die vorgeschlagene Verkleinerung auf 2,5 ha ist für die Darstellung im Regionalplan zu klein. Da auch forstwirtschaftliche Bedenken bestehen, sollte die Fläche entfallen.

Beschlussvorschlag:

VR 509K2 entfällt

Gemeinde Nußdorf, 01.03.2005

Die Gemeinde schlägt eine Begradigung der Abgrenzung des VR 512K1 vor, wobei die Höhenkuppe im Nußdorfer Holz erhalten werden soll. Das VR 503K2 soll gestrichen werden.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Abgrenzung (geringfügige Begradigung) des VR 512K1 kann entsprechend dem Wunsch der Gemeinde erfolgen, wobei im Süden aufgrund von Einwänden des Wasserwirtschaftsamts ein Teil des Gebiets ausgespart werden muss.

Gegen den Umfang des VR 503K2 wurden auch vom Landratsamt Bedenken aufgrund der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Erholungslandschaft geäußert. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Chieming wird das VR auf das Gebiet von Chieming beschränkt.

Beschlussvorschlag:

Ausweisung des VR 512K1 in veränderter Abgrenzung

Ausweisung des VR 503K2 in verkleinerter Form

Gemeinde Obing, 16.02.2005

Der Ausweisung des VR 509K2 wird zugestimmt. Das VR 513K3 soll nicht gestrichen werden. Die Fläche 513K2 sollte VB bleiben und nur Flächen umfassen, auf denen bereits abgebaut wird bzw. die genehmigt sind.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Nachdem das VR 513K3 offensichtlich noch benötigt wird, sollte es erhalten bleiben.

Gegen das VR 513K2 bestehen auch erhebliche Bedenken von Seiten des Landratsamts und des Forstamts. Eine Ausweisung von bereits genehmigten Flächen (wie von der Gemeinde vorgeschlagen) im Regionalplan ist nicht nötig. Die Fläche sollte entfallen.

Beschlussvorschlag:

VR 513K3 bleibt erhalten

VR 513K2 entfällt

Gemeinde Palling, 18.02.2005

Die Gemeinde lehnt das VB 514K7 ab.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Gegen das VB 514K7 bestehen auch von Seiten des Wasserwirtschaftsamts, des Landratsamts und des Wasserversorgers erhebliche Einwände. Es sollte entfallen.

Beschlussvorschlag:

VB 514K7 entfällt

Gemeinde Pittenhart, 03.03.2005

Das VR 516K1 soll im Regionalplan enthalten bleiben.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Nachdem das VR 516K1 offensichtlich noch benötigt wird, sollte es erhalten bleiben.

Beschlussvorschlag:

VR 516K1 bleibt erhalten

Gemeinde Ruhpolding, 24.02.2005

Die Gemeinde beantragt die Gründbergkiesgrube (2,4 ha) in den Regionalplan aufzunehmen.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Wie der Gemeinde bereits vorab telefonisch mitgeteilt wurde, ist die Fläche für die Aufnahme in den Regionalplan zu klein. Eine Darstellung ist erst ab einer Größe von 10 ha möglich. Aber auch eine größere Fläche könnte aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Gemeinde Tacherting, 10.03.2005

Die Gemeinde fordert, südlich der Kreisstraße TS 36, einen 100m Schutzkorridor zum VR 530K1, der im Bedarfsfall für die Verlegung der Kreisstraße zur Verfügung stehen soll.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Abgrenzung des VR 530K1 sollte entsprechend dem Wunsch der Gemeinde verändert werden.

Beschlussvorschlag:

Ausweisung des VR 530K1 in veränderter Abgrenzung

Stadt Tittmoning, 03.03.2005

Die Stadt beantragt die Aufnahme einer ca. 10 ha großen Fläche südlich von Biering (mit einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag geänderten Abgrenzung) als VB.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Der Vorschlag der Stadt ging als Fläche 527K6 in die ergänzende Anhörung ein.

Beschlussvorschlag:

Aufnahme des VB 527K6

1.4 Folgende Träger öffentlicher Belange / Beteiligte äußerten sich zu einzelnen Vorrang (VR)- und Vorbehaltsgebieten (VB):

Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorgungsunternehmen in Oberbayern, 17.02.2005

Die ARGE kritisiert das Kartenmaterial und fordert eine grundstücksbezogene Abgrenzung (mindestens im Maßstab 1 : 5.000). Es sei in der Darstellung nicht ersichtlich, ob sich das VR 514K6 mit dem bestehenden WSG überschneidet. Das VB 514K7 wird abgelehnt. Die ARGE fordert grundsätzlich einen ausreichenden Sicherheitsabstand zwischen Kiesabbaugebieten und WSG.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Kartendarstellung erfolgt in der bayernweit üblichen Form und im für die Regionalpläne vorgeschriebenen Maßstab 1 : 100.000.

Das Wasserschutzgebiet wurde bei der Abgrenzung des VR 514K6 berücksichtigt. Eine Überschneidung mit dem Wasserschutzgebiet liegt nicht vor.

Gegen das VB 514K7 bestehen auch von Seiten des Wasserwirtschaftsamts, des Landratsamts und der Gemeinde Palling erhebliche Einwände. Es sollte entfallen.

Die Forderung nach einem Sicherheitsabstand zwischen Wasserschutzgebiet und Abbaugebieten ist sinnvoll, aufgrund der nicht parzellenscharfen Abgrenzungen aber keine Aufgabe des Regionalplans. Die konkrete Abgrenzung (und damit auch die Regelung der Abstandsflächen) ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

VB 514K7 entfällt

Bayerngas GmbH, 07.03.2005

Die Bayerngas GmbH gibt Hinweise zur Detailplanung hinsichtlich einzelner Gebiete, die eventuell von Leitungen betroffen sind. Sie erteilt ihre Zustimmung nur, wenn auch bei einem evtl. Abbau der Bestand der Anlagen gesichert ist.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Der Bestand an Versorgungseinrichtungen ist jeweils im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., 02.03.2005 und 11.04.2005

Die Fachabteilung Naturstein-Industrie des Industrieverbands unterstützt die Ausweisung des VB 427F1 und des VR 427F2 und schlägt vor, diese zu einem großen VR zusammen zu fassen.

Die Fachabteilung Sand- und Kiesindustrie des Industrieverbands wünscht eine Änderung (Erweiterung) der VR 301K1 und K2, sowie die Neuabgrenzung des VB 101K2 und des VR 101K3. Ferner beantragt sie die Aufnahme einer Fläche im Mühldorfer Hart östlich der Staatsstraße 2352 als VR und ein Vorbehaltsgebiet für Festgestein in Unterjettenberg.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Ausweisung der Flächen VB 427F1 und VR 427F2 soll auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Gemeinde (Nußdorf a.Inn) zum Schutz von Landschaftsbild und Erholungsfunktion unterbleiben.

Die vorgeschlagene Erweiterung im südlichen Anschluss an das VR 301K1 ist aufgrund der

Seite 13 von 31

Lage im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet nicht möglich. Auf der Ebene des Regionalplans schließen sich wasserwirtschaftliche Vorranggebiete und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau aus. Außerdem liegt der Bereich im Landschaftsschutzgebiet. Die Erweiterungsfläche östlich des VR 301K2 läge im Bannwald „Mühldorfer Hart“. Eine Aufnahme ist nicht möglich, da in einem rechtskräftig verordneten Bannwald kein VR für Kiesabbau ausgewiesen werden kann.

Die zusammen mit dem Industrieverband sowie den betroffenen Unternehmen in Abstimmung mit der Stadt Altötting erarbeiteten Vorschläge für die VR 101K3 und VB 101K2 wurden umgesetzt.

Die Vorschläge zu VR 101K3 und VB 101K2 sowie die Flächen östlich der Staatsstraße 2352 im Mühldorfer Hart und in Unterjettenberg gingen in das ergänzende Anhörungsverfahren ein.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abt. IX, 05.04.2005

Das Ministerium teilt mit, dass es als oberste Landesplanungsbehörde den Entwurf dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) zugeleitet hat. Nachdem eine Äußerung des BMVBW nicht einging, kann Einverständnis angenommen werden.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 28.02.2005

Das LfU stellt fest, dass keine landesweiten Belange betroffen sind und verweist auf die Stellungnahme des Sachgebiets 830 der Regierung von Oberbayern, sofern naturschutzfachliche Belange betroffen sind.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, 09.02.2005

Das LfW verweist auf die Stellungnahme des Sachgebiets 850 der Regierung von Oberbayern.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

E.ON Netz GmbH (Regionalleitung Ostbayern), 04.03.2005

Die E.ON verweist darauf, dass Erdkabel die Gebiete 103K2 und 505K2 randlich, sowie das 124K1 mittig tangieren.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Der Bestand an Versorgungseinrichtungen ist jeweils im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Das Gebiet 505K2 entfällt auf Wunsch der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Erdgas Südbayern GmbH, 04.02.2005

Die ESB betont, dass vor Beginn eines Abbaus beim zuständigen Servicecenter Auskünfte über den Verlauf von Gasleitungen eingeholt werden müssen.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Der Bestand an Versorgungseinrichtungen ist jeweils im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Bayerisches Forstamt Traunstein, 09.02. und 14.03.2005

Das Forstamt Traunstein verweist darauf, dass die Stellungnahme zur Fortschreibung insgesamt von der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben erstellt wird. Ergänzend dazu äußert das Forstamt v.a. erhebliche Bedenken gegenüber dem VR 509K2. Kritische Anregungen werden auch hinsichtlich des VB 501K1 und der VR 527K4, 512K1 und K2 gegeben. Für das VR 512K1 wird dabei ein ausreichend breiter Waldstreifen gefordert. In Bezug auf an Wald angrenzenden Kiesabbaustellen wird festgestellt, dass es durch das Nicht-Einhalten der Abstandsflächen immer wieder zu Problemen kommt.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Forstdirektion Oberbayern-Schwaben wurde bereits in einer Vorabstimmung des Fortschreibungsentwurfs beteiligt. Die Forstverwaltung hat im Anhörungsverfahren keine weitere Stellungnahme abgegeben, da nach telefonischer Auskunft ihre Anregungen ausreichend in den Fortschreibungsentwurf eingeflossen sind.

Die Größe des VR 509K2 stößt nicht nur beim Forstamt, sondern auch bei der Gemeinde Kienberg und dem Landratsamt auf Kritik. Die Gemeinde erklärt, dass vom Abbauunternehmer lediglich eine Fläche von 2,5 ha gewünscht wird. Diese Flächengröße ist für die Darstellung im Regionalplan zu klein. Die Fläche sollte entfallen.

Gegen die Fläche 501K1 hat auch das Landratsamt erhebliche Bedenken. Die Gemeinde Altenmarkt a.d.Alz lehnt die Ausweisung im Wald ab. Die Ausweisung sollte als VB mit einer verkleinerten Abgrenzung ohne Waldanteil erfolgen.

Für die VR 527K4, 512K1 und K2 soll eine langfristige Sicherung des Waldes erreicht werden, indem als Nachfolgenutzung ausdrücklich Wiederaufforstung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes festgelegt wird.

Die Festlegung und Einhaltung der genauen Abgrenzung (und damit auch die Regelung der Abstandsflächen) der Kiesabbaugebiete unterliegt der Genehmigungsbehörde.

Beschlussvorschlag:

VR 509K2 entfällt

Ausweisung der Fläche 501K1 als VB in verkleinerter Form

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, 02.03.2005

Die IHK nimmt Bezug auf ihre Stellungnahme in der Vorabstimmung des Fortschreibungs-entwurfs und stellt fest, dass ihre Anregungen nicht berücksichtigt wurden. Konkret wünscht die IHK ein zusätzliches VR für Festgestein (Kienberg) nördlich des VR 213F3.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die angesprochene Stellungnahme in der Vorabstimmung ist nie eingegangen. Die beantragte Fläche für Festgesteinsabbau in Oberjettenberg ging als Vorschlag 213F4 in die ergänzende Anhörung ein.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

E.ON Netz GmbH (Regionalleitung Oberbayern), 18.02.2005

Das VB 417K2 tangiert ein Kabel der E.ON. Zur genauen Bestimmung der Kabellage ist eine Ortung erforderlich. Deshalb wird vor Beginn des Abbaus um einen Termin gebeten.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Das von Leitungen berührte VB 417K2 soll aufgrund der kritischen Äußerung der Gemeinde und des Landratsamts entfallen.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Straßenbauamt Traunstein, 01.03.2005

Das Straßenbauamt teilt mit, dass die linienbestimmte Trasse der B 299 / B 304 die VR 525K1, 530K1 und 528K2 tangiert und die Linienbestimmung Vorrang vor Landesplanung besitzt.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Der Verlauf der linienbestimmten Trasse der B 299 / B 304 floss in den Fortschreibungsentwurf ein. VR 525K1 wurde u.a. aus diesem Grund im Süden verkleinert. Nachdem auf der Ebene des Regionalplans keine parzellenscharfe Abgrenzung erfolgen kann, wird die genaue Abgrenzung (und damit auch die Regelung der genauen Abstandsflächen zur linienbestimmten Trasse) im Genehmigungsverfahren geregelt.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Wehrbereichsverwaltung Süd Außenstelle München, 23.02.2005

Die Wehrbereichsverwaltung erhebt keine grundsätzlichen Bedenken, verweist aber auf die militärischen Schutzbereiche Mietraching und Feldwies-Übersee.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die angesprochenen Schutzbereiche sind von den Flächenausweisungen nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Regierung von Oberbayern, 14.03.2005

Das Sachgebiet 830 (Naturschutz) verweist auf die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden.

Das Sachgebiet 850 (Wasserwirtschaft) bezieht in seiner Stellungnahme das Landesamt für Wasserwirtschaft und die Wasserwirtschaftsämter ein. Es wird vor allem die Unschärfe der Darstellung kritisiert und vorgeschlagen, einen generellen Mindestabstand zwischen VR-/VB Bodenschätze und Wasserversorgung bzw. WSG im Textteil aufzunehmen. Als Konfliktpunkte werden die Planungen in Schneizlreuth, Altenmarkt a.d.Alz, Marquartstein, Nußdorf (TS) und Palling benannt.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Unschärfe in der Darstellung beruht auf der für die Regionalplanung vorgegebenen Darstellung im Maßstab 1 : 100.000. Die Regionalplandarstellungen sollen grundsätzlich nicht parzellenscharf sein. Ein genereller Mindestabstand von 500 m zwischen VR-/VB Bodenschätze und Wasserversorgung bzw. WSG wird nicht für sinnvoll gehalten. Vielmehr ist über den Abstand in jedem Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Allein schon durch unterschiedliche Zustromrichtungen kann ein für alle Gebiete exakt definierter Mindestabstand im Einzelfall sich als zu gering erweisen, in einem andern Fall aber unverhältnismäßig groß sein.

Bei einem Gespräch mit dem Sachgebiet 850 und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu einzelnen Flächen wurden für die Differenzpunkte folgende Lösungen vereinbart:

Das VB 213K1/213F3 kann unter Hinweis auf die mögliche Gefährdung der Wasserversorgung eines einzelnen Anwesens im Entwurf bleiben. Die Gemeinde wurde auf das Risiko telefonisch nochmals aufmerksam gemacht.

Den Belangen der Wasserwirtschaft kann bei der Fläche 501K1 durch die Ausweisung als VB statt VR und die (auch von der Gemeinde gewünschten) Neuabgrenzung entsprochen werden.

Das VR 530K1 befindet sich wie die bereits vorhandenen Kiesgruben im weiteren Einzugsbereich des Wasserschutzgebiets. Wichtig ist die restriktive Handhabung der Nachfolgenutzung (keine Bauschuttverfüllung, keine Recyclinganlagen). Daher wird das VR 530K1 in das Ziel 6.4.3.1 aufgenommen, gem. dem eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben soll.

Den Bedenken gegen das Gebiet 522K2 kann durch die Ausweisung als VB statt als VR genüge getan werden.

Der Sicherheitsabstand zwischen dem VR 512K1 und dem westlich davon gelegenen Wasserschutzgebiet wird unter Einbeziehung der Grundwasserscheide entlang des Moränenhügels im Südwesten des VR vergrößert.

Den Belangen des Trinkwasserschutzes kann durch eine Reduzierung der Fläche 121K1 um den auf Teisinger Gebiet liegenden Teil nachgekommen werden. Außerdem sollte die Fläche als VB und nicht als VR ausgewiesen werden.

Im Hinblick auf das Gebiet 511F1 genügt es zur Sicherung des Trinkwasserschutzes, die Fläche als VB zu belassen und nicht zum VR aufzustufen.

Gegen das VB 514K7 bestehen auch von Seiten des Wasserversorgers, des Landratsamts und der Gemeinde Palling erhebliche Einwände. Es sollte entfallen.

Beschlussvorschlag:

Ausweisung der Fläche 121K1 als VB in verkleinerter Form

Ausweisung der Fläche 501K1 als VB in verkleinerter Form

Ausweisung des VR 512K1 in veränderter Abgrenzung

Aufnahme einer besonderen Nachfolgenutzung für VR 530K1

VB 514K7 entfällt

Ausweisung der Fläche 522K2 als VB

E.ON Bayern AG, 02.03.2005 und **E.ON Netz GmbH, BZ Bamberg**, 03.03.2005

Die E.ON erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern der Bestand bzw. Betrieb ihrer Anlagen gewährleistet wird und will bei Vorlage detaillierter Planungen für die geplanten Abbauf Flächen an den jeweiligen Verfahren beteiligt werden.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Der Bestand an Versorgungseinrichtungen ist jeweils im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Bund Naturschutz in Bayern e.V., 09.05.2005

Der BN lehnt den Umfang der neu aufgestellten Flächen ab und hält den Bedarf für völlig unangemessen und zu hoch. Er fordert die Reduzierung des Bedarfs durch Substitution und eine genaue Begründung und Herleitung. Der BN erhebt den Vorwurf, dass nur die geologischen Karten auf abbauwürdige Vorkommen hin ausgewertet und das Ergebnis in die Karte übertragen wurde. Er unterstellt, dass vor allem im Lkr. RO Ausweisungen getätigt wurden, aufgrund erwarteter Straßenbauarbeiten, die er ablehnt. Er kritisiert die Abbaugebiete im Inntal, da sie im LSG liegen und generell Gebietsausweisungen, von denen Waldflächen betroffen sind.

Einwendungen werden zu folgenden Gebieten erhoben:

Der BN fordert die Verkleinerung des VR 107K1, da dort befindliche Biotop nicht beeinträchtigt werden dürfen, und des VR 207K3.

Das VR 121K1 wird aufgrund seiner Verkehrsanbindung und der möglichen Beeinträchtigung von Hangquellen als sehr kritisch gesehen.

Einverständnis besteht mit dem VR 205K1 (gemeint ist wohl 206K1), sofern als Nachfolgenutzung Naturschutz festgelegt wird, und mit den VR 329K1 und 402K3, wenn für die betroffenen Waldflächen Ausgleich geschaffen wird.

Das VR 208K1 findet Zustimmung, sofern die sich dort im Laufe des bisherigen Abbaus angesiedelten Habitate erhalten bleiben; beim VR 208K2 dürfen die Hangleitenwälder nicht beeinträchtigt werden.

Das VR 212K1 wird kritisiert, weil der Abbau überwiegend dem Export nach Österreich dient. Der BN kritisiert die Erweiterung des VR 431K1, da sie Waldflächen betrifft.

Bezüglich des VR 404 K2 wird darauf hingewiesen, dass es auf einer Waldfläche auf dem landschaftlich – und eventuell geologisch empfindlichen Innhochufer liegt.

Bei den VR 512K1 und K2 wird ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Waldsaumbereichen, für bereits abgebaute Flächen die Renaturierung bzw. Rekultivierung gefordert.

Das VR 530K1 wird aufgrund des Bodenverbrauchs und des Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche kritisiert.

Abgelehnt werden folgende Gebiete:

VB 207K5 (Lage im Überschwemmungsbereich der Sur, wertvolles Gebiet für den Naturschutz und die Naherholung),

VR 212K5 (wertvolle landwirtschaftliche Flächen),

VR 213K1 und VR 213F3 (Wasserschutzgebiet und Schutzwald betroffen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes),

die Neuabgrenzung und Aufstufung des VB 301K1 zum VR (Einzugsgebiet Trinkwasserversorgung),

die Neuabgrenzung des VR 301K2 (z.T. Lage im Bannwald und im LSG),

VR 409F1 (Naturdenkmal),

die Erweiterung der VR 411K2 und K3 (bereits jetzt verwüstete Tallandschaften),

die Neuabgrenzung und Aufstufung des VB 414K1 zum VR (Waldfläche, Lage in schönster hügeliger Chiemgaulandschaft),

VR 414K2 (Beseitigung eines gesamten Waldstückes und unmittelbare Nachbarschaft zu einem NSG),
VB 416K1 (landschaftstypische flache Tallandschaft),
VB 417K2 (Lage im LSG),
VR 418K1 (offenes Gelände in freier Landschaft, Abbau wirkt landschaftszerstörend),
VB 427K1 (Lage im LSG),
441K1 (landschaftlich reizvolles Hügelland),
444K1 (Landschaftszerstörung),
442K2 (typische Flusslandschaft, Erholungsfunktion) und
VB 511F1 (Lage angrenzend an ein FFH- und NSG-Gebiet und unmittelbar an der Tiroler Achen).

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die VB und VR beruhen nicht auf einer „Abbildung“ der geologischen Karte und sind auch nicht an geplante Straßenbauten gekoppelt. Die Erarbeitung erfolgte vielmehr anhand der Vorschläge der verschiedenen Verbände und der Gemeinden, die eine Bedarfserhebung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchführten.

Das ursprünglich vorgeschlagene VR 107K1 wurde bereits nach Einwänden in der Vorabstimmung verkleinert. Die Sicherung der angrenzenden Biotope ist bei der Detailplanung im Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

Die Gefährdung der Hangquellen durch die Fläche 121K1 wurde weder von den Vertretern des amtlichen Naturschutzes noch von der Wasserwirtschaftsverwaltung gesehen. Eine Detailprüfung sollte im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Das VR 207K3 sollte entsprechend dem Vorschlag der Stadt verkleinert werden.

Für das VR 206K1 ist als Nachfolgenutzung Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes vorgesehen.

Die Festlegung des Ausgleichs für die Flächen 329K1 und 402K3 erfolgt gem. den gesetzlichen Vorgaben im Genehmigungsverfahren.

Die bei den VR 208K1 und VR 208K2 aufgeworfenen Detailfragen können nicht im Maßstab des Regionalplans gelöst werden und bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Fläche 212K1 wird auch von der Gemeinde und dem Landratsamt (Immissionsschutz) kritisch gesehen. Die Verkleinerung und Ausweisung lediglich als VB erscheint angesichts der bereits bestehenden bzw. genehmigten Abbauflächen und der Immissionsschutzproblematik sinnvoll.

Das VR 431K1 kann aufgrund der genügend großen verbleibenden Fläche entsprechend dem Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde (Rücknahme bis an den Waldrand) verkleinert werden.

Zwischen dem VR 404K2 und dem Inn bleibt der gesamte bewaldete Hang erhalten. Die genaue Ausgestaltung des Abbaus (und damit auch der Abstandsflächen) ist im Genehmigungsverfahren zu regeln, wobei aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet den Belangen von Natur und Landschaft besonderes Gewicht zukommt. Aufgrund dessen wird auch eine besondere Regelung für die Nachfolgenutzung festgelegt (6.4.3.3 Z), nämlich die Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischwäldern unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes, um langfristig zu einer Verbesserung der ökologischen Situation beizutragen.

Für die VR 512K1 und K2 soll eine langfristige Sicherung des Waldes erreicht werden, indem als Nachfolgenutzung ausdrücklich Wiederaufforstung festgelegt wird. Die Abstandsregelungen sind Teil des Genehmigungsverfahrens.

Dem dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Fläche durch das VR 530K1 soll u.a. durch die Festlegung der Nachfolgenutzung entgegengewirkt werden. Daher wird im Ziel 6.4.3.1 die Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material ausgeschlossen und eine land- bzw. forstwirtschaftliche oder eine ökologische Nachfolgefunktion festgelegt.

Die Flächen 207K5 und 212K5 werden auch von der Stadt Freilassing bzw. der Gemeinde Saaldorf-Surheim und dem Landratsamt abgelehnt und sollten entfallen.

Das Gebiet 213K1/213F3 liegt nicht im Wasserschutzgebiet, sondern grenzt lediglich an. Eine potenzielle Gefährdung der Wasserversorgung eines einzelnen Anwesens kann aber nicht ausgeschlossen werden. Nach Diskussion der Problematik mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Gemeinde kann die Fläche im Entwurf bleiben. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist sicher gegeben. Dies trifft allerdings auf fast alle Abbaugelände im Alpengebiet zu, weshalb es sehr schwierig ist hier genügend Flächen auszuweisen. Daher wird der Erweiterung des bereits vorhandenen VB 213K1 der Vorzug vor einer neuen Fläche gegeben. Außerdem ist als Nachfolgenutzung eine standortgerechte Aufforstung vorgesehen (vgl. 6.4.3.2).

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim wurden keine Bedenken gegen das VR 301K1 erhoben.

Das neu abgegrenzte VR 301K2 liegt nicht im Bannwald und im LSG.

Die VR 409F1, 411K2 und K3 sowie das VB 416K1 sind bereits im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesen. Diese Gebiete waren Gegenstand der letzten Fortschreibung, sie verbleiben im Regionalplan. Es sind - entgegen der Meinung des BN - weder Erweiterungen beabsichtigt noch anderweitige Änderungen veranlasst worden.

Beim VR 414K1 sollte auf die (wegen der vorhandenen Biotope problematische) Erweiterung nach Osten aufgrund der genügend großen verbleibenden Fläche verzichtet werden.

Da die Fläche 414K2 wie alle betroffenen Waldflächen nach dem Abbau regelmäßig wieder aufgeforstet werden soll (vgl. B V 6.4.3.4 G), ist die Beseitigung des Waldstücks nicht dauerhaft. Den Einwänden aufgrund der angrenzenden Schutzgebiete kann durch die Abstufung zum VB und v.a. durch eine Verkleinerung der Fläche im Westen nachgekommen werden. Die Erweiterung der existierenden Grube erfolgt dadurch nach Osten, von den naturschutzfachlich schutzwürdigen Flächen weg, so dass die Entfernung der Erweiterungsflächen zum NSG und FFH-Gebiet zukünftig größer als vom bestehenden Abbau sein wird.

Das VB 417K2 wird von der Gemeinde Flintsbach a.Inn und vom Landratsamt abgelehnt und soll entfallen.

Die Ausweisung des VR 418K1 erfolgt im Anschluss an bereits bestehenden Abbau. Die Fläche ist z.T. an drei Seiten von Wald umgeben. Die Beeinflussung des Landschaftsbilds kann durch die Regelung der konkreten Ausgestaltung des Abbaus im Genehmigungsverfahren weiter minimiert werden.

Das VB 427K1 betrifft die Erweiterung eines bereits bestehenden Kiesabbaus. Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet soll durch eine Verkleinerung der Fläche verringert werden.

Die vom BN aufgeführten Gebiete 441K1, 444K1 und 442K2 sind nicht in der Fortschreibung enthalten. Es ist auch nicht nachvollziehbar, ob andere Flächen gemeint sein könnten.

Das VB 511F1 ist ein seltener Standort für Wettersteinkalk in der dortigen leicht-rosa Ausprägung. Der Abbau hat daher überregionale Bedeutung (in der Terrazzoindustrie). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden bei Fortsetzung des Abbaus in der bereits jetzt praktizierten Form als vergleichsweise gering eingestuft. Die genaue Ausgestaltung des Abbaus (einschl. eines landschaftsplanerischen Konzepts) kann im Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Ausweisung des VR 207K3 in verkleinerter Form

Ausweisung der Fläche 212K1 als VB in verkleinerter Form

Ausweisung des VR 431K1 in verkleinerter Form

Aufnahme einer besonderen Nachfolgenutzung für VR 530K1

VB 207K5, VR 212K5 und VB 417K2 entfallen

Ausweisung der Fläche 414K2 als VB in verkleinerter Form

Ausweisung des VR 414K1 in verkleinerter Form

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., 07.03.2005

Der LBV ist gegen die VR 414K1 und K2, die in einem Biotopverbund liegen.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Auch von Seiten des Landratsamts werden Bedenken gegen die Fläche 414K2 erhoben. Den naturschutzfachlichen Einwänden kann durch die Abstufung zum VB und v.a. durch eine Verkleinerung der Fläche im Westen nachgekommen werden. Die Erweiterung der existierenden Grube erfolgt dadurch nach Osten von den naturschutzfachlich schutzwürdigen Flächen weg, so dass die Entfernung der Erweiterungsflächen zum NSG und FFH-Gebiet zukünftig größer als vom bestehenden Abbau sein wird.

Auf die (wegen der vorhandenen Biotop problematische) Erweiterung des VR 414K1 nach Osten kann aufgrund der genügend großen verbleibenden Fläche verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Ausweisung der Fläche 414K2 als VB in verkleinerter Form

Ausweisung des VR 414K1 in verkleinerter Form

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging folgende Stellungnahme ein:**Agenda 21 Arbeitskreis „Soziales Leben“, Gde. Emmerting, 07.03.2005**

Der Arbeitskreis ist gegen die Ausweisung der Fläche im Anschluss an den bestehenden Kiesabbau der Fa. Bergmann bei Unteremmerting.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Aufnahme der angesprochenen Fläche ist nicht vorgesehen (vgl. Kommentar zur Stellungnahme der Gemeinde Emmerting).

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

1.5 Zur Neuformulierung des Ziels 6.2 wurden von den Kommunen und Trägern öffentlicher Belange folgende Hinweise bzw. Einwendungen geäußert

Die neue Formulierung des Ziels 6.2, wonach „die Beschränkung des kleinflächigen Abbaus außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf Bereiche im Anschluss an bestehende Abbaustätten unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung“ entfällt und nicht mehr zwischen klein- und großflächigem Abbau unterschieden wird, stößt auf erhebliche Bedenken des Landratsamts Rosenheim (aus wasserrechtlicher wie aus naturschutzfachlicher Sicht), des Marktes Bruckmühl, des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. sowie des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.:

Das Landratsamt Rosenheim befürchtet die Zunahme der Abbaustellen mit der Folge einer erhöhten Zahl lang andauernder Eingriffe in Natur und Landschaft. Indem für größere Abbauvorhaben eine Konzentration auf VR und VB gefordert, dem kleinflächigen Abbau jedoch Tür und Tor geöffnet wird, stellt sich nach Ansicht des LRA die Frage nach dem Sinn und Zweck des Regionalplans.

Nach Ansicht des Marktes Bruckmühl konterkariert der Wegfall der Beschränkung des kleinflächigen Abbaus die Bemühungen, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch zahl-

reiche kleine Abbaustätten zu minimieren. Er befürchtet einen erheblichen Mehraufwand bei der Genehmigung und der Kontrolle des Abbaus.

Der BN lehnt die Neuformulierung des Ziels 6.2 strikt ab, da dadurch jede Form von Abbau außerhalb von besonders schützenswerten Landschaftsteilen zulässig ist, bzw. ein Abbau zulässig wird, wenn ein Ausgleich möglich erscheint. Durch den Wegfall der Unterscheidung zwischen groß- und kleinflächigen Abbau ist zu befürchten, dass große und kleine Kiesgruben entstehen, deren Wiederverfüllung und Renaturierung von keiner Behörde überprüft werden kann.

Für äußerst bedenklich hält der BN auch, dass vielfach keine Raumordnungsverfahren mehr durchgeführt würden, weil die Fläche unter 5 ha liegt.

Der Landesbund für Vogelschutz befürchtet ebenfalls die Zunahme weiterer über die Fläche verstreuter Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern dagegen hält die Neuformulierung des Ziels 6.2 für zu restriktiv und schlägt vor, die alte Regelung zu belassen.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Der Wegfall der Beschränkung des kleinflächigen Abbaus erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Regionalen Planungsverbands und war der „Auslöser“ der Fortschreibung.

Es bleibt weiterhin Ziel des Regionalplans die Gewinnung der Bodenschätze durch die Ausweisung von VR und VB zu ordnen. Dabei soll der Abbau der Bodenschätze regelmäßig auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden (vgl. B V 6.2 erster Absatz).

Allerdings wird durch die vorgeschlagene neue Regelung ein Abbau (unabhängig von seiner Größe) auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete grundsätzlich möglich. In diesen Fällen kommt der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen aus regionalplanerischer Sicht aber kein besonderes Gewicht zu. Vorhaben sind dann im Einzelfall noch landesplanerisch zu überprüfen.

Nicht zugelassen werden soll ein Abbau grundsätzlich lediglich in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.

Es wird vorgeschlagen in der Begründung die im Sinne dieser Regelung besonders schützenswerte Landschaftsteile wie folgt zu definieren: Demnach sind dies insbesondere

- besonders bedeutende, weithin einsehbare Landschaftsteile wie Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen,
- Schutz- und Erholungswälder,
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzuhalten sind, und
- Moore und ökologisch wertvolle Verlandungszonen.

Ob besonders schützenswerte Landschaftsteile betroffen sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Als Ausnahme vom Ausschluss besonders schützenswerter Landschaftsteile kommen nur besonders seltene oder sehr hochwertige Vorkommen (z.B. bei bestimmten Festgesteinen) in Betracht.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung an der Textformulierung

Änderung der Begründung in der dargelegten Form

1.6 Zu den sonstigen Textteilen wurden von den Kommunen und Trägern öffentlicher Belange folgende Hinweise bzw. Einwendungen geäußert:

Landratsamt Altötting, 29.03.2005

Es wird gefordert die Flächengröße in ha, die Lagerstättenmächtigkeit, die Versorgungsfunktion, die rohstoffwirtschaftliche Einstufung sowie die des jeweiligen Konfliktpotentials anzugeben.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die vom Landratsamt geforderte detaillierte Untersuchung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geht weit über die Aufgaben der Regionalplanung hinaus und ist auf der Ebene des Regionalplans weder notwendig noch leistbar.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Landratsamt Rosenheim, 09.03.2005

Der Wiederverwertung von Baustoffen sollte der Vorrang vor der Neugewinnung eingeräumt werden.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Das Anliegen des Landratsamts, der Wiederverwertung von Baustoffen Vorrang vor Neugewinnung einzuräumen, ist bereits im Grundsatz 6.1 des Regionalplans enthalten, nach dem auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen und die Wiederverwendung von Baustoffen hingewirkt werden soll. Im Einzelfall dürfte es aber schwierig sein, nachzuweisen, dass genügend Ersatzrohstoffe bzw. Recyclingmaterial für den jeweils benötigten Zweck vorhanden sind.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Landwirtschaftsamt Laufen/Traunstein, 08.03.2005

Das Landwirtschaftsamt fordert unter 6.4.3.1 auch eine landwirtschaftliche Nachfolgenutzung mit aufzunehmen.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die angesprochene Regelung bezieht sich lediglich auf diejenigen Abbaugebiete im Trockenabbau im Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen. Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist in diesen Bereichen möglich und sollte neben der bisher zugelassenen forstwirtschaftlichen oder ökologischen Nachfolgefunktion in das Ziel aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Ziel 6.4.3.1 erhält folgende Fassung:

„Bei Trockenabbau im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen erschließen, soll eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben. Als Nachfolgenutzung soll eine **land- bzw.** forstwirtschaftliche oder eine ökologische Nachfolgefunktion vorgesehen werden.“

Landwirtschaftsamt Altötting/Mühldorf, 09.02.2005

Das Landwirtschaftsamt fordert bei Grünland- bzw. Ackerstandorten die Abbauf Flächen bei der Rekultivierung vorrangig einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung zuzuführen.

Seite 23 von 31

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Grundsatz 6.4.3.4 legt bereits fest, dass abgebaute Flächen im Regelfall wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Landwirtschaftsamt Wasserburg, 11.02.2005

Das Landwirtschaftsamt verweist darauf, dass es bei landwirtschaftlicher Folgenutzung auf Grund von unsachgemäßer Verfüllung zu Bewirtschaftungsproblemen und jahrelangen Ertragsausfällen kommen kann. Deshalb müssen die Vorgaben der Bodenschutzgesetze genau beachtet werden.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist selbstverständlich und sollte von den Genehmigungsbehörden kontrolliert werden.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft, 07.03.2005

Der 1. Satz von **6.3.1** soll folgendermaßen ergänzt werden: „Der Abbau der Bodenschätze ist in Abstimmung mit den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, *der Landwirtschaft* und der Forstwirtschaft durchzuführen.“

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Der Vorschlag erscheint sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Der Grundsatz 6.3.1 erhält folgende Fassung:

„Der Abbau der Bodenschätze ist in Abstimmung mit den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der **Land- und** Forstwirtschaft durchzuführen.“

Deutscher Alpenverein e.V., 03.03.2005

Der DAV begrüßt grundsätzlich die Ausweisung von VB und VR. Allerdings kritisiert er, dass im Kapitel Natur- und Landschaft nur VB ausgewiesen werden und möchte, dass auch für Natur und Landschaft Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) als Grundlage der Regionalpläne sieht lediglich die Ausweisung landschaftlicher VB vor (vgl. LEP B I 2.1.1).

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Regierung von Oberbayern, 14.03.2005

Das Sg. 710 möchte, dass der 1. Satz von 6.3.1 folgendermaßen ergänzt wird: „Der Abbau der Bodenschätze ist in Abstimmung mit den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, *der Landwirtschaft* und der Forstwirtschaft durchzuführen.“ Es hält den unter 6.4.1 G angeführten Richtwert von 30% für nicht akzeptabel und fordert, dass die Folgenutzung

und der Anteil der Ausgleichsflächen mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden müssen. Beim Abbau im alpinen Gelände (6.4.3.2) ist vor der Aufforstungsentscheidung die Weiderechtskommission anzuhören.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Der Vorschlag zur Formulierung von 6.3.1 erscheint sinnvoll.

Der kritisierte Grundsatz 6.4.1, wonach ein Richtwert für den Anteil an Ausgleichsflächen von 30 % festgelegt wird, wurde im Rahmen der letzten Fortschreibung als Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessen v.a. der Landwirtschaft und des Naturschutzes aufgenommen. Auch in der Vorabstimmung zu diesem Verfahren hat das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Oberbayern gefordert, die 30 % nicht als Richt- sondern als Mindestwert festzusetzen. Gem. der Formulierung des Grundsatzes soll in jedem Einzelfall die Folgenutzung in einem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt werden. Dabei sollen die (die Landwirtschaft v.a. betreffenden) trocken abgebauten Flächen im Regelfall wieder mit grundwasserunschädlichem Material verfüllt und anschließend ihrer ursprünglichen Nutzung (also meistens Landwirtschaft) zugeführt werden. Die Textformulierung hat sich in den letzten Jahren bewährt und sollte beibehalten werden.

Aufforstungen müssen auch im alpinen Gelände im Rahmen der Gesetze erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Grundsatz 6.3.1 erhält folgende Fassung:

„Der Abbau der Bodenschätze ist in Abstimmung mit den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der **Land- und** Forstwirtschaft durchzuführen.“

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., 07.03.2005

Der LBV fordert, dass Abbaugenehmigungen an Rekultivierungspläne gekoppelt werden.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Forderung nach Rekultivierungsplänen ist bereits jetzt im Regionalplan erfüllt. Gem. B V 6.4.1 G soll die Art der Folgenutzung für jedes Abbaugebiet in einem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Fischereiverband Oberbayern e.V., 16.02.2005

Der Fischereiverband fordert einen weitestgehenden Schutz von bestehenden Gewässern. Die Nachfolgefunktionen bei Nassabbau sind bei Entstehung geeigneter Wasserflächen auf deren fischereiliche Nutzung und Betreuung auszuweiten.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die fischereilichen Belange sind in den Regelungen zur Nachfolgenutzung bereits eingeflossen. Details sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Verein zum Schutz der Bergwelt e.V., 09.03.2005

Der Verein stimmt der Fortschreibung des Regionalplans nicht zu, da darin nicht auf die rechtlich verbindliche Alpenkonvention und ihrer Protokolle (z.B. Bodenschutz) Bezug genommen wird und sie auch nicht nachrichtlich übernommen worden ist. Ohne Berücksichti-

gung der Festlegungen der Alpenkonvention sei der Regionalplan rechtlich nicht haltbar. Der Verein fordert daher das Verfahren auszusetzen.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Alpenkonvention ist einschl. ihrer Protokolle ein völkerrechtlich bindender Vertrag und damit geltendes Recht. Der Regionalplan muss geltendem Recht (und damit auch der Alpenkonvention) entsprechen.

Allerdings muss der Regionalplan weder die Alpenkonvention noch die einzelnen Protokolle explizit erwähnen. Die Auffassung des Vereins, die Alpenkonvention sei im Fortschreibungs-entwurf des Regionalplans nicht berücksichtigt, wird von ihm in keiner Weise belegt. Der Verein zeigt nicht auf, welchen Punkten der Alpenkonvention der Regionalplan inhaltlich nicht entspricht. Aus Sicht des Regionsbeauftragten ist nicht ersichtlich, dass der Regionalplan gegen die Alpenkonvention verstößt. Auch aus den Stellungnahmen der Fachstellen/TÖB folgen keine Hinweise auf einen derartigen Verstoß.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Bund Naturschutz in Bayern e.V., 09.05.2005

Der BN fordert generell die Verwendung von Recycling-Material, um einen schonenden Umgang mit Kies und Boden und der Landschaft zu erreichen.

Der BN hält es nicht mehr für vertretbar, überhaupt Vorranggebiete auszuweisen und fordert die Beschränkung auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten.

Er möchte weiterhin, dass textlich festgehalten wird, dass die Erfüllung der Auflagen und deren konsequente Umsetzung behördlich überwacht werden müssen.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Das Anliegen, der Wiederverwertung von Baustoffen Vorrang vor Neugewinnung einzuräumen, ist bereits im Grundsatz 6.1 des Regionalplans enthalten, nach dem auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen und die Wiederverwendung von Baustoffen hingewirkt werden soll. Im Einzelfall dürfte es aber schwierig sein, nachzuweisen, dass genügend Ersatzrohstoffe bzw. Recyclingmaterial für den jeweils benötigten Zweck vorhanden sind.

Ein Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten entspricht nicht den Vorgaben des LEP. Gem. LEP B II 1.1.1.1 sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen werden.

Die Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist selbstverständlich und von den Genehmigungsbehörden zu kontrollieren. Es ist nicht Aufgabe des Regionalplans, diese gesetzliche Überwachungspflicht nochmals festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

2. Ergebnisse des ergänzenden Anhörungsverfahrens

Im Rahmen eines ergänzenden Anhörungsverfahrens mit einigen zusätzlichen Flächenvorschlägen (bis 09.05.2005) zur 5. Fortschreibung des Regionalplanes Südostoberbayern wurden zum Kapitel B V 6 Bodenschätze folgende Stellungnahmen mit inhaltlichen Anregungen bzw. Einwendungen abgegeben:

2.1 Folgende Beteiligte erklärten ihr Einverständnis bzw. erhoben keine Einwände:

Landratsamt Altötting, Landratsamt Traunstein, Stadt Altötting, Gemeinde Teising, Landwirtschaftsamt Laufen/Traunstein, Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München

2.2 Zu einzelnen Vorrang (VR)- und Vorbehaltsgebieten (VB) äußerten sich folgende Beteiligte:

Landratsamt Berchtesgadener Land, 26.04.2005

Das Landratsamt teilt mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht dem VB 213F4 nicht zugestimmt werden kann. Als Gründe werden die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und im Landschaftsschutzgebiet sowie die Naturnähe und Biotopstrukturen aufgeführt. Allerdings stellt das Landratsamt seine Bedenken aufgrund übergeordneter Interessen an der Ausweisung des VB zurück, da das Dolomitvorkommen in Oberjettenberg eine in Mitteleuropa einzigartig hochwertige Qualität besitzt.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Auch die Regierung von Oberbayern teilt die naturschutzfachlichen Bedenken des Landratsamts. Die höhere Landesplanungsbehörde hält die Fläche für nur schwerlich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Auch aus Sicht des Regionsbeauftragten ist das Gelände von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft, wie die Ausweisung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan zeigt. Es ist jedoch zu bedenken, dass der Ramsaudolomit in Oberjettenberg ein besonders hochwertiges Vorkommen darstellt, dem wegen seines sehr seltenen Vorkommens überregionale Bedeutung zukommt. Daher ist eine langfristige Sicherung des Dolomitabbaus anzustreben.

Um den widerstreitenden Interessen zwischen Landschaftsschutz und Rohstoffsicherung gerecht zu werden, erfolgt die Ausweisung nur als VB. Auch soll die Fläche erst abgebaut werden, nachdem die abbauwürdigen Dolomitvorkommen des Vorranggebiets 213F2 erschöpft sind und rekultiviert werden. Dadurch werden zwei gleichzeitig auftretende benachbarte Aufschlüsse verhindert. Der negative Einfluss auf das Landschaftsbild kann damit minimiert werden. Bei der Ausgestaltung des Abbaus im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist das besondere Gewicht von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, insbesondere soll die konkrete Abbauplanung eine weite Einsehbarkeit möglichst verhindern.

Beschlussvorschlag:

Ergänzung der Begründung um den Zusatz: „Das Vorbehaltsgebiet 213F4 soll erst abgebaut werden, wenn die abbauwürdigen Vorkommen des Vorranggebiets 213F2 erschöpft sind und rekultiviert werden.“

Landratsamt Mühldorf a.Inn, 13.05.2005

Das Landratsamt verweist aus naturschutzfachlicher Sicht darauf, dass das VB 314K1 im Bannwald liegt, in dem aber unter Beachtung der Vorschriften des Bayerischen Waldgesetz-

zes eine Erlaubnis zur Rodung der Waldfläche vorstellbar wäre. Weiterhin liegt das VB im Landschaftsschutzgebiet, weshalb im Erlaubnisverfahren unter Beachtung der in der LSG-Verordnung festgelegten Grundsätze die Zulässigkeit zu prüfen ist.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Durch die Lage des Gebiets 314K1 im rechtskräftig verordneten Bannwald „Mühdorfer Hart“ ist eine Aufnahme in den Regionalplan grundsätzlich nicht möglich, da Überlagerungen von Bannwald mit VB für Bodenschätze unzulässig sind. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit Kiesabbau (auch außerhalb eines VB) im Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorschriften der Fachgesetze zu ermöglichen. Eine Ausweisung im Regionalplan ist nur im Falle einer Änderung der Bannwaldverordnung möglich. Dies könnte z.B. durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in die Verordnung oder durch ein zeitlich und räumlich begrenztes Aussetzen der Wirksamkeit der Rechtsverordnung geschehen.

Das Landratsamt Mühdorf a.Inn erklärte sich nach Rückfrage grundsätzlich zu einer solchen Änderung bereit. Daher kann das VB unter dem Vorbehalt einer Änderung der Bannwaldverordnung aufgenommen werden.

Ergänzend sei noch angemerkt, dass die Lage in einem der „Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen“ (gem. Karte 3 des RP 18) kein Hindernis für die Ausweisung als VB mehr ist, da sich die Rechtslage im Zuge der Reform der Landes- und Regionalplanung geändert hat: In der seit 01.01.2005 gültigen Fassung des Waldgesetzes ist die Ausweisung im Regionalplan keine Voraussetzung mehr für die Erklärung zum Bannwald. Auch regelt die neue Fassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Art. 18 Abs. 2 Satz 3, dass die Regionalpläne ausschließlich Festlegungen zu Belangen enthalten, die nicht fachrechtlich hinreichend gesichert sind. Da dies bei den Bannwäldern aber der Fall ist, gibt es keine Rechtsgrundlage mehr für die Ausweisung von Gebieten, die zu Bannwald erklärt werden sollen, in den Regionalplänen. Die entsprechenden Festlegungen werden im Zuge der Änderungen zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Grundlagen sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) als auch in den Regionalplänen entfallen.

Beschlussvorschlag:

Einschränkung der Gültigkeit des VB 314K1 durch den Zusatz: „Das VB 314K1 gilt erst ab In-Kraft-Treten einer entsprechenden Änderung der Bannwaldverordnung „Mühdorfer Hart“.“

Forstdirektion Oberbayern-Schwaben, 09.05.2005

Die Forstdirektion verweist auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch VB 213F4, erhebt aber keine Einwendungen, sofern die Fläche nach dem Abbau wieder mit Wald bestockt wird.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Auch wenn die Aufforstung angestrebt werden sollte, ist eine durchgehende Wiederbestockung bei Steinbrüchen in der Regel nur z.T. möglich. Die Details der Ausgestaltung des Abbaus sind im Rahmen des Genehmigungsverfahren zu regeln, wobei das besondere Gewicht von Natur und Landschaft zu berücksichtigen ist.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Bayerisches Forstamt Altötting, 27.04.2005

Das VB 314K1 liegt im Bannwald, der nur unter der gesetzlichen Auflage einer unmittelbar an den Bannwald anschließenden Ersatzaufforstung gerodet werden kann. Mögliche Ersatzaufforstungen stehen aber nur in geringem Umfang zur Verfügung. Geringfügige Erweiterungen des bestehenden Kiesabbaus bedürfen nach Auffassung des Forstamts keiner Ausweisung als VB.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Durch die Lage des Gebiets 314K1 im rechtskräftig verordneten Bannwald „Mühdorfer Hart“ ist eine Aufnahme in den Regionalplan grundsätzlich nicht möglich, da Überlagerungen von Bannwald mit VB für Bodenschätze unzulässig sind. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit Kiesabbau (auch außerhalb eines VB) im Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorschriften der Fachgesetze und nach einer landesplanerischen Überprüfung zu ermöglichen. Eine Ausweisung im Regionalplan ist nur im Falle einer Änderung der Bannwaldverordnung möglich. Dies könnte z.B. durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in die Verordnung oder durch ein zeitlich und räumlich begrenztes Aussetzen der Wirksamkeit der Rechtsverordnung geschehen.

Beschlussvorschlag:

Einschränkung der Gültigkeit des VB 314K1 durch den Zusatz: „Das VB 314K1 gilt erst ab In-Kraft-Treten einer entsprechenden Änderung der Bannwaldverordnung „Mühdorfer Hart“.“

Bund Naturschutz in Bayern e.V., 09.05.2005

Das VB 213F4 wird abgelehnt (Lage im LSG, wertvolle Bergwälder).

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Auch das Landratsamt und die Regierung von Oberbayern teilen die naturschutzfachlichen Bedenken des BN.

Auch aus Sicht des Regionsbeauftragten ist das Gelände von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft, wie die Ausweisung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan zeigt. Es ist jedoch zu bedenken, dass der Ramsaudolomit in Oberjettenberg ein besonders hochwertiges Vorkommen darstellt, dem wegen seines sehr seltenen Vorkommens überregionale Bedeutung zukommt. Daher ist eine langfristige Sicherung des Dolomitabbaus anzustreben.

Um den widerstreitenden Interessen zwischen Landschaftsschutz und Rohstoffsicherung gerecht zu werden, erfolgt die Ausweisung nur als VB. Auch soll die Fläche erst abgebaut werden, nachdem die abbauwürdigen Dolomitvorkommen des Vorranggebiets 213F2 erschöpft sind und rekultiviert werden. Dadurch werden zwei gleichzeitig auftretende benachbarte Aufschlüsse verhindert. Der negative Einfluss auf das Landschaftsbild kann damit minimiert werden. Bei der Ausgestaltung des Abbaus im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist das besondere Gewicht von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, insbesondere soll die konkrete Abbauplanung eine weite Einsehbarkeit möglichst verhindern.

Beschlussvorschlag:

Ergänzung der Begründung um den Zusatz: „Das Vorbehaltsgebiet 213F4 soll erst abgebaut werden, wenn die abbauwürdigen Vorkommen des Vorranggebiets 213F2 erschöpft sind und rekultiviert werden.“

Regierung von Oberbayern, 09.05.2005

Aus landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die zusätzlich vorgeschlagenen VR und VB.

Aus naturschutzfachlicher Sicht (SG 830) werden die Flächen 314 K 1 im LSG Mühdorfer Hart und 213F4 im LSG Oberes Saalachtal mit Wendelberg und Kienberg abgelehnt. Die höhere Landesplanungsbehörde schließt sich den Bedenken des SG 830 an. Die Ausweisung der genannten Flächen dürfte mit den Zielen des LEP B I 1.1, 1.3.3, 2.2.3, 2.2.7.4 und B II 1.1.1.2 4. Tirtet sowie des RP 18 B I 2 Z, 2.3 Z, 3.1.1 Z und 3.1.4 Z schwerlich vereinbar sein.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Auch aus Sicht des Regionsbeauftragten ist das VB 213F4 von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft (auch wenn nach dem FIS-Natur keine Biotope festzustellen sind), wie die Ausweisung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan zeigt. Es ist jedoch zu bedenken, dass der Ramsaudolomit in Oberjettenberg ein besonders hochwertiges Vorkommen darstellt, dem wegen seines sehr seltenen Vorkommens überregionale Bedeutung zukommt. Daher ist eine langfristige Sicherung des Dolomitabbaus anzustreben.

Um den widerstreitenden Interessen zwischen Landschaftsschutz und Rohstoffsicherung gerecht zu werden, erfolgt die Ausweisung nur als VB. Auch soll die Fläche erst abgebaut werden, nachdem die abbauwürdigen Dolomitvorkommen des Vorranggebiets 213F2 erschöpft sind und rekultiviert werden. Dadurch werden zwei gleichzeitig auftretende benachbarte Aufschlüsse verhindert. Der negative Einfluss auf das Landschaftsbild kann damit minimiert werden. Bei der Ausgestaltung des Abbaus im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist das besondere Gewicht von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, insbesondere soll die konkrete Abbauplanung eine weite Einsehbarkeit möglichst verhindern.

Durch die Lage des Gebiets 314K1 im rechtskräftig verordneten Bannwald „Mühldorfer Hart“ ist eine Aufnahme in den Regionalplan grundsätzlich nicht möglich, da Überlagerungen von Bannwald mit VB für Bodenschätze unzulässig sind. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit Kiesabbau (auch außerhalb eines VB) im Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorschriften der Fachgesetze und nach einer landesplanerischen Überprüfung zu ermöglichen. Eine Ausweisung im Regionalplan ist nur im Falle einer Änderung der Bannwaldverordnung möglich. Dies könnte z.B. durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in die Verordnung oder durch ein zeitlich und räumlich begrenztes Aussetzen der Wirksamkeit der Rechtsverordnung geschehen.

Das Landratsamt Mühldorf a.Inn erklärte sich nach Rückfrage grundsätzlich zu einer solchen Änderung bereit. Daher kann das VB unter dem Vorbehalt einer Änderung der Bannwaldverordnung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Ergänzung der Begründung um den Zusatz: „Das Vorbehaltsgebiet 213F4 soll erst abgebaut werden, wenn die abbauwürdigen Vorkommen des Vorranggebiets 213F2 erschöpft sind und rekultiviert werden.“

Einschränkung der Gültigkeit des VB 314K1 durch den Zusatz: „Das VB 314K1 gilt erst ab In-Kraft-Treten einer entsprechenden Änderung der Bannwaldverordnung „Mühldorfer Hart“.“

Landwirtschaftsamt Altötting/Mühldorf, 27.04.2005

Das Landwirtschaftsamt hat Einwände gegen die Gesamtfläche des VB 101K2, von dem nur ein kleiner Teil entfällt, aber mehrere Hofstellen betroffen sind.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Die Detailfragen (wie Abstände zu den Hofstellen) werden im Genehmigungsverfahren geregelt. Die Ausweisung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Altötting und den Betroffenen und sollte so beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Keine Änderung

Stadt Mühldorf a.Inn, 26.04.2005, 04.05.2005 und 13.05.2005

Die Stadt stimmt dem VB 314K1 nicht zu, da es im Gegensatz zu den Verordnungen des Bannwalds und des Landschaftsschutzgebiets steht.

Die Stadtwerke Mühldorf lehnen das VB 314K1 ab, da das Wasserschutzgebiet tangiert wird und ein ausreichender Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen nicht gewährleistet sei.

Kommentar aus Sicht des Regionsbeauftragten:

Das VB 314K1 überlagert sich nicht mit dem Wasserschutzgebiet, grenzt aber mit geringem Abstand an die weitere Schutzzone an. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim wurden keine Bedenken gegen das an das WSG angrenzende VB geäußert.

Durch die Lage des Gebiets 314K1 im rechtskräftig verordneten Bannwald „Mühldorfer Hart“ ist eine Aufnahme in den Regionalplan grundsätzlich nicht möglich, da Überlagerungen von Bannwald mit VB für Bodenschätze unzulässig sind. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit Kiesabbau (auch außerhalb eines VB) im Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorschriften der Fachgesetze und nach einer landesplanerischen Überprüfung zu ermöglichen. Eine Ausweisung im Regionalplan ist nur im Falle einer Änderung der Bannwaldverordnung möglich. Dies könnte z.B. durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in die Verordnung oder durch ein zeitlich und räumlich begrenztes Aussetzen der Wirksamkeit der Rechtsverordnung geschehen.

Das Landratsamt Mühldorf a.Inn erklärte sich nach Rückfrage grundsätzlich zu einer solchen Änderung bereit. Daher kann das VB unter dem Vorbehalt einer Änderung der Bannwaldverordnung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Einschränkung der Gültigkeit des VB 314K1 durch den Zusatz: „Das VB 314K1 gilt erst ab In-Kraft-Treten einer entsprechenden Änderung der Bannwaldverordnung „Mühldorfer Hart“.“